

## **BETRIEBSÜBERNAHMEVERTRAG**

Zwischen

dem Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat,

im folgenden "Landkreis" genannt,

**u n d**

der Deutsches Rotes Kreuz Krankenhausgesellschaft mbH Rheinland-Pfalz, Mainz, vertreten durch die Geschäftsführung,

im folgenden "DRK Krankenhaus GmbH" genannt,

wird folgender Betriebsübernahmevertrag geschlossen:

### § 1

#### Vorbemerkung

Das Kreiskrankenhaus Alzey wird mit Ablauf des 31.12.1990, 24.00 Uhr, von der DRK Krankenhaus GmbH übernommen.

Diese übernimmt die Aufgabe gemäß den humanitären Grundsätzen des Roten Kreuzes in den bisherigen Räumen und unter dem Namen DRK Krankenhaus Alzey-Worms das Krankenhaus mit seinen derzeit vorhandenen Fachabteilungen entsprechend den Bedingungen des geltenden Landeskrankenhausplans des Landes Rheinland-Pfalz weiterzuführen, es als ein allgemeines, sparsam wirtschaftendes und leistungsfähiges Krankenhaus zu betreiben und damit der Bevölkerung des Landkreises Alzey-Worms die bestmögliche Versorgung der Kranken zu sozial tragbaren Pflegesätzen zu sichern. Alle Mitarbeiter, allein nach fachlicher Qualifikation ausgewählt, werden entsprechend der Zielsetzung der DRK Krankenhaus GmbH motiviert, den Kranken die erforderliche ganzheitliche und humane Hilfe zu teil werden zu lassen.

Der Krankenhausbetrieb wird nach Maßgabe dieses Vertrages und im Rahmen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, der Bundespflegesatzverordnung und der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen mit Wirkung vom 01.01.1990 nahtlos so fortgesetzt, daß die Rechte der Mitarbeiter gewahrt werden.

Zur Fortführung des Krankenhauses erhält die DRK Krankenhaus GmbH von dem Landkreis unentgeltlich durch Erbbaurechtsvertrag die den Krankenhauszwecken dienenden Grundstücke Flur 69/6 (ca. 13.220 qm) und Flur 71/2 (ca. 637 qm) mit den darauf befindlichen Gebäuden einschl. des Schwesternwohnheimes.

## § 2

## Übereignung der betriebstechnischen und medizinischen Anlagen

- 1) Der Landkreis übereignet der DRK Krankenhaus GmbH unentgeltlich die betriebstechnischen und medizinischen Anlagen und Geräte des Kreiskrankenhauses, soweit diese nicht in die Gebäude fest eingebaut sind und durch die Bestellung des Erbbaurechts als Bestandteil des Gebäudes übergehen.
- 2) Der Landkreis übereignet der DRK Krankenhaus GmbH unentgeltlich:
  - die medizinischen Apparate,
  - das hauswirtschaftliche und sonstige Inventar,
  - das Mobiliar, Hausrat wie Bettwerk, Teppiche, Vorhänge, Geschirr, Textilien, Haus- und Küchengeräte, Büromaschinen, Transportmittel, ärztliche Instrumente und die sonstigen Betriebseinrichtungen, die den Krankenhauszwecken dienen.
- 3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die zu übereignenden krankenhausblichen Gegenstände am Stichtag vorhanden und bezahlt sind und von dem Landkreis nicht entnommen werden.
- 4) Die DRK Krankenhaus GmbH wird gemeinsam mit dem Landkreis die zu übereignenden Gegenstände in Inventarlisten erfassen.
- 5) Der Landkreis leistet für die Beschaffenheit der Gegenstände keine Gewähr.
- 6) Die DRK Krankenhaus GmbH verpflichtet sich, im Falle der Rückübertragung des ihr eingeräumten Erbbaurechts (Heimfall) dem Landkreis die entsprechenden Gegenstände gemäß Abs. 2 unentgeltlich zu übereignen.

## § 3

## Übereignung der Vorräte

- 1) Der Landkreis überträgt der DRK Krankenhaus GmbH die am Stichtag vorhandenen Vorräte des Krankenhauses (Lebensmittel, Verbrauchsgüter des medizinischen, wirtschaftlichen Verwaltungs- und technischen Bedarfs, feste und flüssige Brennstoffe usw.) gegen Kostenerstattung.
- 2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die krankenhausblichen Vorräte am Stichtag vorhanden und bezahlt sind.

- 3) Der Landkreis wird die Vorräte in einer Inventarliste erfassen und zum Stichtagspreis bewerten und diese Liste mit der DRK Krankenhaus GmbH abstimmen.
- 4) Die DRK Krankenhaus GmbH verpflichtet sich, im Falle der Rückübertragung des ihr eingeräumten Erbbaurechts (Heimfall) dem Landkreis entsprechende Vorräte gegen Erstattung der Kosten zu übereignen.

#### § 4

#### Forderungen und Verbindlichkeiten

- 1) Die bis zum Stichtag entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Betrieb des Krankenhauses verbleiben bei dem Landkreis. Das gleiche gilt für Darlehensverbindlichkeiten aus der Einrichtung der Intensivstation und der Beschaffung von Anlagegütern, die vom Landkreis getilgt werden.
- 2) Verluste, die die zum Stichtag aufzustellende und mit einem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers zu vershende Bilanz aufweist, werden von dem Landkreis übernommen und ausgeglichen.
- 3) Soweit beim Inkrafttreten des Vertrages noch unverbrauchte Fördermittel nach dem KHG bzw. nach dem Krankenhausgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vorhanden sind, werden diese auf die DRK Krankenhaus GmbH übertragen.
- 4) Die DRK Krankenhaus GmbH übernimmt zum Stichtag die sich aus Bewilligungsbescheiden der Landesregierung ergebenden Verpflichtungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und tritt anstelle des Landkreises in die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen zur Sicherung der Zweckverbindung ein.
- 5) Sofern und soweit die DRK Krankenhaus GmbH aufgrund der für das Jahr 1990 zu schließenden Pflegesatzvereinbarung im Jahre 1990 über den Pflegesatz 1990 hinaus das Jahr 1989 betreffende Ausgleichszahlungen erhält, wird die DRK Krankenhaus GmbH diese Beträge an den Landkreis abführen.
- 6) Für die beim Krankenhaus bis zum Stichtag entstandenen Ansprüche aus Krankenhausbehandlungen, die noch nicht vollständig abgeschlossen sind, wird der Landkreis Zwischenrechnungen erstellen lassen und diese Forderungen zu seinen Gunsten einziehen.

## § 5

## Eintritt in bestehende Vertragsverhältnisse

- 1) Die DRK Krankenhaus GmbH tritt zum 01.01.1991 anstelle des Landkreises in die den Krankenhausbetrieb betreffenden Verträge (Arbeits-, Dienst-, Wartungs-, Liefer-, Werk- und Versicherungsverträge, Belegarztverträge usw.) unter Vorbehalt der evtl. erforderlichen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners ein, soweit sich aus dem nachfolgenden nichts abweichendes ergibt.  
Der Landkreis verpflichtet sich, diese Verträge im Original zu übergeben bzw. zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Gemäß § 613 a Abs. 1 und Abs. 2 BGB tritt die DRK Krankenhaus GmbH in die Arbeitsverhältnisse der zu diesem Zeitpunkt im Krankenhaus beschäftigten Arbeitnehmer mit der Folge ein, daß
  - a) die DRK Krankenhaus GmbH anstelle des Landkreises Arbeitgeber wird,
  - b) das Arbeitsverhältnis mit der sich aus den vom DRK abgeschlossenen Tarifverträgen ergebenden Regelungen der Rechte und Pflichten fortbesteht und die Betriebszugehörigkeitsdauer durch den Betriebsübergang nicht unterbrochen wird,
  - c) die aufgrund des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz und der Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz erfolgte Versicherung der Bediensteten des Kreiskrankenhauses erhalten bleibt, nachdem die Zusatzversorgungskasse durch Bescheid der Weiterversicherung der bei Übernahme vorhandenen und in Zukunft neu einzustellenden Bediensteten zugestimmt hat.
- 3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Bedienstete, welche dem für den 01.01.1991 vorgesehenen Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen. Der Landkreis wird den Betriebsübergang und den damit verbundenen Übergang der Arbeitsverhältnisse mit den sich aus den Absätzen 4 und 5 ergebenden Folgen rechtzeitig bekanntgeben.
- 4) Soweit nach den zum Stichtag geltenden Tarif- und Einzelverträgen unkündbare Bedienstete dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen, wird der Landkreis für diese Bediensteten mit der DRK Krankenhaus GmbH deren Einsatz im Krankenhaus im Rahmen eines gesonderten Vertrages vereinbaren.  
  
Die DRK Krankenhaus GmbH wird dem Landkreis die für diese Bediensteten entstehenden unmittelbaren Personalkosten erstatten.
- 5) Soweit kündbare Bedienstete dem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprechend, ist die DRK Krankenhaus GmbH nicht verpflichtet, diese Bediensteten im Wege des Übernahmevertrages mit dem Landkreis zu beschäftigen.

- 6) Des weiteren wird zugunsten der von der DRK Krankenhaus GmbH übernommenen Arbeitnehmer bestimmt:
- a) Der Landkreis wird dem Personalrat unmittelbar nach Vertragsabschluß den Zeitpunkt des Betriebsübergangs mitteilen. Bis zur Bildung eines Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz wird der Personalrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung an den Maßnahmen beteiligt, die der Mitbestimmung unterliegen.
  - b) Ausschreibungen von Stellen erfolgen grundsätzlich auch hausintern.
  - c) Für die Teilnahme an der Personalbeköstigung werden die in der Sachbezugsverordnung für das Land Rheinland-Pfalz genannten Entgelte erhoben.
  - d) Die Mieten für die Personalzimmer richten sich nach Anlage 7 zum Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes.
  - e) Sofern und soweit sich aus den Vergütungs- und Lohnregelungen des Tarifvertrages über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-TV) im Vergleich mit den bis zum Betriebsübergang geltenden entsprechenden tariflichen Regelungen für den kommunalen Bereich für den einzelnen Arbeitnehmer Einkommensverluste ergeben, werden diese durch Vergütungs-/Lohnzuschläge ausgeglichen.  
§ 66 Abs. 2 DRK-TV findet keine Anwendung.
- 7) Für diese leitenden Ärzte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8) Der Landkreis und die DRK Krankenhaus GmbH werden die in Abs. 1 benannten Vertragspartner gemeinsam über die Rechtsnachfolge der DRK Krankenhaus GmbH unterrichten.
- 9) Die Zusagen des Landkreises zur Übernahme von Praktikanten für Krankengymnastik und Schülerinnen für Krankenpflege im Jahre 1991 werden von der DRK Krankenhaus GmbH eingehalten.

## § 6

### Beibehaltung und Erweiterung der Aufgabenstellung

- 1) Nach Maßgabe des Landeskrankenhausplanes des Landes Rheinland-Pfalz verpflichtet sich die DRK Krankenhaus GmbH, das Haus gemäß der bisherigen Aufgabenstellung fortzuführen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der DRK Krankenhaus GmbH bei sachlich gebotem Bedarf und in Übereinstimmung mit dem für die Krankenhausbedarfsplanung zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz und den wesentlich beteiligten Sozialleistungsträgern

- a) den Umfang der klinischen Abteilungen zu ändern,
  - b) im Krankenhaus selbständige Abteilungen neu einzurichten und
  - c) für im Krankenhaus bisher nicht vertretene Fachabteilungen oder Teilgebiete von Fachrichtungen Belegärzte zuzulassen.
- 2) Die DRK Krankenhaus GmbH verpflichtet sich, im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Kranken des Einzugsgebietes des Krankenhauses unter Ausschöpfung aller sich aus dem Krankenhausfinanzierungsgesetz sowie aus dem Landeshaushalt ergebenden Fördermöglichkeiten zu erhalten und zu steigern sowie durch wirtschaftliches Handeln zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.
- 3) Die DRK Krankenhaus GmbH wird im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Kranken des Einzugsgebietes des Krankenhauses ein Krankenhauskuratorium als Beratungsorgan für die Geschäftsführung und die Krankenhausleitung bestellen.

Dem Kuratorium sollen angehören:

- a) der Landrat oder ein Vertreter des Landkreises Alzey-Worms,
- b) drei gewählte Vertreter des Kreistages des Landkreises Alzey-Worms,
- c) der Patientenforsprecher des Krankenhauses,
- d) ein Vertreter der niedergelassenen Ärzteschaft in Alzey oder der für den Bereich zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung/Ärztchammer,
- e) ein für das Krankenhaus zuständiger Krankenhausgeistlicher,
- f) ein Vertreter des zuständigen DRK Kreisverbandes.

Näheres regelt eine von der DRK Krankenhaus GmbH zu erlassende Kuratoriumssatzung.

## § 7

## Beteiligung an Bilanzverlusten

- 1) Der Landkreis verpflichtet sich, die in der Zeit vom 01.01.1991 bis 31.12.1993 auftretenden Bilanzverluste des Krankenhauses höchstens jedoch 850.000,-- DM jährlich teilweise auszugleichen, und zwar im ersten Jahr der Verlustübernahme mit 75 %, im zweiten Jahr mit 50 % und im dritten Jahr mit 25 %. Die DRK Krankenhaus GmbH verpflichtet sich, ab Übernahme für einen schnellstmöglichen Abbau der Betriebsverluste Sorge zu tragen.
- 2) Evtl. Verluste in diesem Zeitraum müssen auch in ihrer Zusammensetzung (z. B. nichtanerkannte Personalüberhangskosten, Sachkostenüberschreitung, zu geringe Chefärzteabgaben) von der DRK Krankenhaus GmbH mittels einer mit dem Bestätigungsvermerk eines wirtschaftsprüfers zu versehenen Bilanz dem Landkreis nachgewiesen werden.
- 3) Ab 01.01.1994 entfällt eine Verpflichtung des Landkreises zur Beseitigung an evtl. Bilanzverlusten.

## § 8

## Schlußbestimmungen

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle zur Durchführung eines reibungslosen Übergangs des Krankenhausbetriebs erforderlichen Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen vorzutragen.
- 2) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind sinngemäß und entsprechend zu ergänzen, falls sich herausstellen sollte, daß Einzelregelungen für einen reibungslosen Übergang fehlen. Das gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein sollten. Sie sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die inhaltlich den nichtigen bzw. unwirksamen Regelungen am nächsten kommen.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 4) Das durch diese Vereinbarung begründete Vertragsverhältnis erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Landkreis die Ausübung des ihm im Erbbaurechtsvertrag eingeräumten Heimfallrechtes erklärt. In diesem Fall ist die DRK Krankenhaus GmbH verpflichtet, das zum Krankenhaus gehörende bewegliche Anlagevermögen dem Landkreis zu übereignen.

§ 9

Wirksamwerden des Vertrages

- 1) Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit Zustimmung des Ministeriums und wenn
- a) die DRK Krankenhaus GmbH Mitglied der Zusatzversorgungskasse geworden ist und damit gewährleistet ist, daß sich an den Versorgungsverhältnissen der Bediensteten, in deren Arbeitsverhältnis die DRK Krankenhaus GmbH gemäß § 5 dieses Vertrages eintritt, nichts ändert,
  - b) die DRK Krankenhaus GmbH Mitglied der Tarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes in Rheinland-Pfalz geworden ist.

§ 10

Genehmigungen und Kosten

Genehmigungen werden allen Beteiligten gegenüber wirksam mit ihrem Eingang bei dem amtierenden Notar.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges sowie etwaige Steuern trägt die DRK Krankenhaus GmbH.